auch eine Vergünstigung erfaßt, die, obgleich sie in einer Sonderregelung getroffen ist, auf eine Erhöhung des Rentenbetrags hinausläuft, auf den der Berechtigte sonst Anspruch hätte.

Die Regel des Artikels 10 kann jedoch auf ein System der allgemeinen Altersversicherung wie dasjenige der Niederlande, nach dem das Wohnen im Gebiet dieses Staates einzige Voraussetzung dieser Versicherung ist, nicht uneingeschränkt angewandt werden. Aus diesem Grunde stellt Anhang VI Abschnitt „Niederlande" Nr. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 besondere Regeln für die Anwendung des Grundsatzes der Aufhebung der Wohnortklauseln auf dieses System auf, unter anderem für die Berücksichtigung von Zeiten vor dem 1. Januar 1957 als Versicherungszeiten für Personen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Vor dem Hintergrund dieser Vorschriften steht Artikel 10 Absatz 1 daher einer Vorschrift des einschlägigen niederländischen Rechts nicht entgegen, wonach der Anspruch auf die Übergangsvergünstigungen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften dem Betroffenen allein deswegen abgesprochen werden kann, weil er nicht im Gebiet dieses Staates wohnt.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-293/88 *

I — Sachverhalt

A — *Rechtlicher Rahmen*

1. *Nationale Rechtsvorschriften*

1. Die Algemene Ouderdomswet (niederländisches Gesetz über die allgemeine Altersversicherung, im folgenden: AOW) hat eine Rentenregelung geschaffen, bei der der Betrag der Altersrente grundsätzlich von der Zahl der Versicherungsjahre abhängt.

Nach der AOW sind pflichtversichert alle in den Niederlanden wohnhaften sowie diejenigen Personen, die aufgrund einer entlohnten Tätigkeit in den Niederlanden der Besteuerung des Einkommens aus Berufstätigkeit unterliegen. Pflichtversichert sind weiterhin alle nicht in den Niederlanden wohnhaften Personen, die aufgrund der Wet op de Arbeidsongeschiktheidsverzekering (Gesetz über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung, im folgenden: WAO) wegen einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 45 % eine Leistung erhalten.

Wer nach der AOW versichert ist, hat Beiträge zu leisten. Die nach der AOW versicherten Personen haben bei Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf eine Altersrente. Die vollständige Altersrente entspricht einer Versicherungszeit von 50 Jahren; wenn die Versicherungszeit unter 50 Jahren liegt, wird je Jahr der Nichtversicherung ein Abzug von 2 % vorgenommen. Die AOW

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

trat am 1. Januar 1957 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt konnte man nicht versichert sein. Der niederländische Gesetzgeber sah deshalb Übergangsvorschriften vor, ohne die niemand vor dem Jahre 2007 eine vollständige Altersrente hätte beziehen können.

2. Diese Übergangsregelung (im folgenden: Übergangsvergünstigungen) nach Maßgabe der Artikel 55 und 56 AOW stellt unter bestimmten Voraussetzungen die Jahre zwischen dem 15. Lebensjahr des Versicherten und dem 1. Januar 1957 (Inkrafttreten der AOW) Versicherungsjahren gleich. Nach diesen Vorschriften wird wegen der vor 1957 liegenden nichtversicherten Jahre kein Abzug an der Altersrente vorgenommen, wenn der Betreffende drei Voraussetzungen erfüllt: a) Er muß zwischen seinem 59. und seinem 65. Lebensjahr in den Niederlanden oder den Niederländischen Antillen wohnhaft gewesen sein (Artikel 55 Absatz 1 AOW — im folgenden: 6-Jahres-Wohnerfordernis); b) er muß niederländischer Staatsangehöriger sein; c) er muß nach seinem 65. Geburtstag weiterhin in den Niederlanden wohnhaft bleiben (Artikel 56 Nr. 6 AOW — im folgenden: aktuelles Wohnerfordernis).

Für die Anwendung des 6-Jahres-Wohnerfordernisses legte die Königliche Verordnung vom 3. Dezember 1985 (*Staatsblad* 632) fest, daß der Versicherte, der während der Zeit, in der er nach der AOW versichert war, außerhalb der Niederlande gewohnt hat, als in den Niederlanden wohnhaft anzusehen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 1408/71 werden Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten wie niederländische Staatsangehörige behandelt.

Das aktuelle Wohnerfordernis wurde durch die genannte Königliche Verordnung abgeschwächt. Als in den Niederlanden wohnhaft gilt der Versicherte, der außerhalb der Niederlande gewohnt hat, gleichwohl aber zwischen 1957 und dem 65. Lebensjahr ununterbrochen versichert geblieben ist.

2. *Gemeinschaftsrecht*

3. Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2), bestimmt:

„Die Geldleistungen bei ... Alter ..., auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Anspruch erworben worden ist, dürfen, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nicht deshalb gekürzt ... werden, weil der Berechtigte im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staates wohnt, in dessen Gebiet der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat."

4. Anhang VI Abschnitt J Nr. 2 Buchstaben a und f (im folgenden: Anhang VI) lautet wie folgt:

„a) Als nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten gelten auch die Zeiten vor dem 1. Januar 1957, in denen der Berechtigte, der die Bedingungen, unter denen diese Zeiten den Versicherungszeiten gleichgestellt werden können, nicht erfüllt, nach dem 15. Lebensjahr im Gebiet der Niederlande gewohnt hat

oder in denen er in den Niederlanden eine entlohnte Tätigkeit im Dienst eines in diesem Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgebers ausgeübt hat, während er im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnte.

...

f) Zeiten nach den Buchstaben a und c werden bei der Berechnung der Altersrente nur berücksichtigt, wenn der Versicherte nach Vollendung des 59. Lebensjahres sechs Jahre im Gebiet eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten gewohnt hat und solange er im Gebiet eines dieser Mitgliedstaaten wohnt."

B — *Sachverhalt des Ausgangsverfahrens*

5. Frau Winter-Lutzins (im folgenden: die Klägerin) ist am 15. Februar 1922 in Deutschland geboren, wo sie bis Ende Dezember 1965 zusammen mit ihrem am 16. September 1917 geborenen Ehemann lebte. Beide besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Vom 1. Januar 1966 bis zum 30. November 1983 wohnten die Eheleute in den Niederlanden, wo der Ehemann der Klägerin bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres einer entlohnten Tätigkeit nachging. Im Dezember 1982 wurde ihm eine Altersrente nach der AOW gewährt. Auch die Klägerin übte von 1973 bis 1980 eine entlohnte Tätigkeit in den Niederlanden aus. 1980 wurde ihr eine Leistung bei Arbeitsunfähigkeit nach der WAO bewilligt. Auf dieser Grundlage blieb die Klägerin bis zum 65. Lebensjahr nach der WAO versichert. Im Dezember 1983 verlegten die Klägerin und ihr Ehemann ihren Wohnort wieder in die Bundesrepublik Deutschland.

Als die Klägerin am 15. Februar 1987 ihr 65. Lebensjahr vollendete, erwarb sie Anspruch auf eine Altersrente nach der AOW. Die Sociale Verzekeringsbank (Trägerin der Sozialversicherung, im folgenden: die Beklagte) setzte diese Altersrente auf 44 % einer vollständigen Rente fest. Der Abzug von 56 % entspricht 28 nichtversicherten Jahren vom 15. Februar 1937 (15. Geburtstag der Klägerin) bis zum 1. Januar 1966 (Verlegung des Wohnorts der Eheleute in die Niederlande).

6. Das Ausgangsverfahren betrifft die Frage, ob die Beklagte diesen Abzug zu Recht vorgenommen hat.

C — *Die Vorlagefrage*

7. Mit Beschluß vom 17. August 1988 hat der Raad van Beroep das Verfahren ausgesetzt und den Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag ersucht, im Wege der Vorabentscheidung über folgende Vorlagefrage zu befinden:

„Ist Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 so auszulegen, daß eine nationale Vorschrift mit ihm unvereinbar ist, wonach der Anspruch auf die Übergangsvergünstigungen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften dem Betroffenen allein deswegen abgesprochen werden kann, weil er nicht im Gebiet des Staates wohnt, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat, betrachtet man auch die Tatsache, daß in Anhang VI der Verordnung für Personen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, eine besondere Regelung über die Berücksichtigung von Zeiten vor dem 1. Januar 1957 als Versicherungszeiten aufgenommen worden ist?"

8. Der Raad van Beroep glaubt, den Urteilen des Gerichtshofes vom 7. November

1983 in der Rechtssache 51/73 (Smieja, Slg. 1983, 1213), vom 10. Juni 1982 in der Rechtssache 92/81 (Camera, Slg. 1982, 2213), vom 23. Oktober 1986 in der Rechtssache 300/84 (Van Roosmalen, Slg. 1986, 3097) sowie vom 24. Februar 1987 in der Rechtssache 379/85 (Giletti u. a., Slg. 1987, 955) entnehmen zu können, daß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 ganz allgemein dazu führe, daß der Anspruch auf die Vergünstigungen der Übergangsregelung dem Versicherten nicht allein deshalb abgesprochen werden dürfe, weil er zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in den Niederlanden gewohnt habe, es sei denn, es liege eine Ausnahme von dieser Regelung vor, die in den Gemeinschaftsvorschriften ausdrücklich vorgesehen sei.

9. Der Raad van Beroep stellt sodann fest, daß der Anhang VI zwar Sondervorschriften für die Anwendung der Verordnung Nr. 1408/71 auf die niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung enthalte, sich dabei jedoch auf eine Regelung beschränke, nach der Zeiten vor dem 1. Januar 1957 als Versicherungszeiten für diejenigen Versicherten behandelt werden könnten, die die Voraussetzungen der Artikel 55 und 56 AOW für die Vergünstigungen der Übergangsregelung nicht erfüllten.

10. Die entscheidende Frage sei daher, ob die Klägerin nicht bei Anwendung des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 die Anspruchsvoraussetzungen für die Übergangsvergünstigungen erfülle.

Nur für den Fall, daß festgestellt werde, daß sie diese Voraussetzungen nicht erfülle, stelle sich die Frage, ob bei ihr die Zeiten vor dem 1. Januar 1957 gegebenenfalls nach Maßgabe des Anhangs VI als Versicherungszeiten behandelt werden könnten.

Der Raad van Beroep scheint andeuten zu wollen, daß der Anhang VI nicht als ausdrückliche Ausnahme vom Grundsatz des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 anzusehen sei.

Das Gericht geht im übrigen davon aus, daß die Übergangsvergünstigungen und die Regelung des Anhangs VI zwei autonome Regelungen darstellten.

Doch müsse man sich, auch wenn die Vorschriften des Anhangs VI eine besondere Regelung im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Übergangsvergünstigungen darstellten, die Frage stellen, ob Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 nicht einfach darauf hinauslaufe, daß der Klägerin die Übergangsvergünstigungen zu gewähren seien.

II — Verfahren

11. Der Vorlagebeschluß ist am 7. Oktober 1988 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

12. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen eingereicht:

— die Sociale Verzekeringsbank, Beklagte des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwälte B. H. ter Kuile, Den Haag, und E. H. Pijnacker Hordijk, Brüssel,

— die Regierung des Königreichs der Niederlande, vertreten durch H. J. Heinemann, stellvertretender Generalsekretär im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten,

— die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater M. D. Gouloussis und durch M. J. Drijber, Juristischer Dienst der Kommission.

13. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

14. Mit Entscheidung vom 21. Juni 1989 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Zweite Kammer verwiesen.

III — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

15. Die *Sociale Verzekeringsbank* schlägt dem Gerichtshof vor, die Vorlagefrage zu verneinen.

Sie stellt zunächst fest, daß Zeiten vor dem 1. Januar 1957, für die gemäß den Artikeln 55 und 56 AOW eine Altersrente gewährt werde, keine wirklichen, sondern lediglich fiktive Versicherungszeiten seien, da der Betreffende keinerlei Beiträge schulde. Die Rentenansprüche für diese Zeiten seien „unentgeltliche" Ansprüche, für deren Gewährung eine besondere Verbindung zu den Niederlanden erforderlich sei. Gleiches gelte für die „Versicherungszeiten" im Sinne des Anhangs VI. Die in Buchstabe f aufgestellten Voraussetzungen seien nichts anderes als das Pendant des 6-Jahres-Wohnerfordernisses und des aktuellen Wohnerfordernisses der AOW.

Die Beklagte legt sodann dar, daß die Auffassung des Raad van Beroep, der zufolge Anhang VI keine Ausnahmevorschrift im Verhältnis zu Artikel 10 der gleichen Verordnung sei, nicht zutreffe. Bei Übergangsvergünstigungen könne man nicht von Ansprüchen sprechen, die dem Berechtigten nur deshalb vorenthalten würden, weil er im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staates wohne, in dessen Gebiet der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz habe. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Artikel 10 der Verordnung Nr. 1408/71 (vgl. insbesondere die Urteile vom 10. Juni 1982, Camera, und vom 24. Februar 1987, Giletti, a. a. O.) sei nicht auf Übergangsvergünstigungen anzuwenden.

Auf jeden Fall folge die Unanwendbarkeit des Artikels 10 der Verordnung Nr. 1408/71 aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 25. Februar 1986 in der Rechtssache 284/84 (Spruyt, Slg. 1986, 685), in dem der Gerichtshof anerkannt habe, daß wegen der besonderen Natur der AOW die Regel des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 nicht uneingeschränkt auf die AOW angewandt werden könne. Dies gelte erst recht für die Übergangsvergünstigungen.

Es müsse zunächst auf der Grundlage des nationalen niederländischen Rechts entschieden werden, ob der Betreffende die Voraussetzungen erfülle, bei deren Vorliegen man in den Genuß der Übergangsvergünstigungen gelange. Wenn dies verneint werde, müsse sodann geprüft werden, ob nicht die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts dem Betreffenden den Erhalt der Leistungen gestatteten. In diesem Zusammenhang sei Anhang VI als Ausnahme von Artikel 10 der Verordnung Nr. 1408/71 anzuwenden. Ausgangspunkt der Regelung in Anhang VI sei, daß ein Versicherter, dem die Übergangsvergünstigungen nicht zustünden, gleichwohl Anspruch auf Altersrente für Zeiten haben solle, die vor dem 1. Januar 1957 lägen und bei denen entweder nach Maßgabe des Wohnorts des Versicherten oder nach Maßgabe einer entlohnten Tätigkeit eine Verbindung zu den Niederlanden bestanden habe.

Es gebe keinerlei Grund, einem Wanderarbeitnehmer Rentenansprüche für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 zu gewähren, in deren Verlauf keinerlei Verbindung zu den Niederlanden bestanden habe.

Gehe man davon aus, daß Artikel 10 der Verordnung Nr. 1408/71 uneingeschränkt auf die AOW anzuwenden sei, dann könne praktisch jeder, der nach dem 1. Januar 1957 zu irgendeinem Zeitpunkt nach der AOW versichert gewesen sei, die (unentgeltlichen) Übergangsvergünstigungen für sich in Anspruch nehmen.

Ein solches Ergebnis folge auch nicht aus dem Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer. In den Urteilen vom 25. Februar 1986 in den Rechtssachen 254/84 (De Jong, Slg. 1986, 671) und 284/84 (Spruyt, a. a. O.) habe der Gerichtshof entschieden, daß es im Hinblick auf diesen Grundsatz ausreichend sei, wenn die Zeiten vor dem 1. Januar 1957 bei der Berechnung der Rentenansprüche nach der AOW lediglich insoweit berücksichtigt würden, als die Versicherten während dieser Zeiten in den Niederlanden gewohnt oder einer entlohnten Tätigkeit nachgegangen seien.

16. Die *Regierung der Niederlande* vertritt die Auffassung, daß weder der Grundsatz der Freizügigkeit noch Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 bewirken könne, daß für die Gewährung von Vergünstigungen ohne Gegenleistung des Betreffenden ein Wohnerfordernis nicht aufgestellt werden dürfe. Artikel 10 Absatz 1 der genannten Verordnung betreffe nur Rechte, die erworben worden seien, und Ansprüche, die bei Eintritt des betreffenden Risikos zuerkannt werden könnten. Die Übergangsvergünstigungen fielen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71.

Die niederländische Regierung ist der Meinung, der Gerichtshof habe in dem Urteil vom 25. Februar 1986 (Spruyt, a. a. O.) ausdrücklich den Grundsatz gutgeheißen, daß die im Rahmen der AOW festgelegten Wohnerfordernisse in Verbindung mit den Vorschriften des Anhangs VI mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar seien.

Anhang VI mache keinen Sinn, wenn jedermann, der in einem der Mitgliedstaaten wohne, gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 1408/71 Anspruch auf die Übergangsvergünstigungen habe.

Die niederländische Regierung schlägt als Antwort auf die Vorlagefrage vor, daß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 nicht so auszulegen sei, daß eine nationale Vorschrift der vorliegenden Art mit ihm unvereinbar sei, wonach der Anspruch auf die Übergangsvergünstigungen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften dem Betreffenden allein deswegen abgesprochen werden könne, weil er nicht in dem Gebiet des Staates wohne, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz habe, da es sich bei der AOW um ein System handele, bei dem das bloße Wohnen genüge, um versichert zu sein, und Anhang VI der Verordnung für Personen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllten, eine besondere Regelung über die Berücksichtigung von Zeiten vor dem 1. Januar 1957 als Versicherungszeiten enthalte.

17. Die *Kommission* ist der Auffassung, daß weder Artikel 51 EWG-Vertrag noch eine Vorschrift der Verordnung Nr. 1408/71 der Aufstellung eines aktuellen Wohnerfordernisses entgegenstehe.

Sie erinnert an die Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen Smieja, Giuliani, Ca-

mera, De Jong, Spruyt, Van Roosmalen, Giletti (a. a. O.) und an das Urteil vom 23. September 1987 in der Rechtssache 43/86 (De Rijke, Slg. 1987, 3611), denen sie entnimmt, daß vorliegend nicht davon ausgegangen werden könne, daß einem Berechtigten „ein wohlerworbenes Recht" auf eine Leistung allein deswegen abgesprochen worden sei, „weil er nicht im Gebiet des Staates wohnt, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat", wie dies in den angeführten Rechtssachen der Fall gewesen sei. Das Urteil in der Rechtssache Spruyt enthalte in der Tat die Antwort auf die Vorlagefrage.

Nach Meinung der Kommission ist zunächst anhand des anwendbaren nationalen Rechts festzustellen, ob ein Anspruch entstanden sei. Es sei unbestritten, daß die Klägerin die Voraussetzungen der Artikel 55 und 56 AOW für die Übergangsvergünstigungen nicht erfülle. Nach nationalem Recht könne daher von einem „wohlerworbenen Recht" keine Rede sein.

Es sei zu prüfen, ob die Verordnung Nr. 1408/71 in Ergänzung des nationalen Rechts einen Anspruch auf die Übergangsvergünstigungen begründet habe. Dies ist nach Ansicht der Kommission nicht der Fall. Sie weist ferner darauf hin, daß Anhang VI gegenstandslos wäre, wenn Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 dem aktuellen Wohnerfordernis entgegenstünde.

Die Verordnung diene der Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, indem sie etwaige auf den nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung beruhende Hindernisse beseitige, und fordere keineswegs die Gewährung von Leistungen für Zeiträume, in denen der Betreffende in den Niederlanden weder gewohnt noch gearbeitet habe. Die Auswirkungen der entgegengesetzten These seien außergewöhnlich. Angehörige von Mitgliedstaaten, die auch nur einen Tag nach der AOW versichert gewesen seien, könnten, wenn sie nach ihrem 59. Geburtstag sechs Jahre in einem Mitgliedstaat gewohnt hätten und weiterhin dort wohnten, unentgeltlich in den Genuß einer Altersrente für die Jahre zwischen ihrem 15. Geburtstag und dem 1. Januar 1957 kommen.

Die Kommission schlägt dem Gerichtshof vor, die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

„Weder Artikel 51 EWG-Vertrag noch irgendeine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, insbesondere nicht deren Artikel 10 Absatz 1, untersagt es einem Mitgliedstaat, bei der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften, die wie die niederländische AOW eine allgemeine Altersversicherung für alle Staatsangehörigen und diesen gleichgestellte Personen vorsehen, solchen Versicherten, die die Voraussetzungen dieser Regelung für die Gleichstellung von Zeiten vor ihrem Inkrafttreten mit Versicherungszeiten nicht erfüllen, Altersrenten für diese Zeiten vorzuenthalten, wenn diese Personen zu den in Rede stehenden Zeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat weder gewohnt noch gearbeitet haben."

G. F. Mancini
Berichterstatter